

Verkündet am 28.02.2024

4 C 456/22 (04)

Reichert, Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Amtsgericht Saarbrücken



Urteil

Im Namen des Volkes

In dem Rechtsstreit

[Redacted Name]

Klägerin

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte Rechtsanwaltskanzlei Spiegelhalter, Bibelstraße 1, 66740 Saarlouis
Geschäftszeichen: 1821/22

gegen

[Redacted Name]

Beklagte

Prozessbevollmächtigte: [Redacted Name]

hat das Amtsgericht Saarbrücken durch die Richterin am Amtsgericht [Redacted Name] im schriftlichen Verfahren mit einer Erklärungsfrist bis zum 07.02.2024 am 28.02.2024 für Recht erkannt:



1. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 2315,00 € nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit 2.8.2022 zu zahlen.

2. Die Beklagte wird verurteilt, die Klägerin von der Rechnung des Sachverständigen [REDACTED] vom 25.06.2022 (Rechnungsnummer 0622KG15) in Höhe von 693,29 € nebst 5 % Zinsen hieraus seit 2.8.2022 freizustellen.

3. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin vorgerichtliche Rechtsanwaltskosten in Höhe von 453,87 € nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz hieraus seit 22.02.2023 zu zahlen. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

4. Von den Kosten des Rechtsstreits trägt die Klägerin 18 %, die Beklagte 82 %.

5. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des beizutreibenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

Die Klägerin begehrt von der Beklagten Zahlung von 3694,29 € nebst Zinsen als Schadensersatz aus einem Verkehrsunfall sowie Zahlung von 453,87 € an vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten.

Am 15.6.2022 ereignete sich in Nalbach ein Verkehrsunfall, an dem das Fahrzeug der Klägerin, amtliches Kennzeichen [REDACTED], und der bei der Beklagten Haftpflicht versicherte Pkw mit dem amtlichen Kennzeichen [REDACTED] beteiligt waren.

Das Fahrzeug der Klägerin war ordnungsgemäß im Linienweg in Nalbach geparkt, als der Fahrer des bei der Beklagten versicherten PKWs gegen das geparkte Fahrzeug fuhr.

Die Haftung dem Grunde nach zu 100 % der Beklagten ist zwischen den Parteien unstrittig.

Die Klägerin ließ durch das Sachverständigenbüro [REDACTED] ein Schadensgutachten erstellen. Der Sachverständige kam zu dem Ergebnis, dass ein Totalschaden des Fahrzeugs vorliegt. Er bezifferte den Wiederbeschaffungswert mit 3500,00 €, den Restwert mit 525,00 €.

Die Klägerin beehrte mit anwaltlichen Schreiben vom 4.7.2022 von der Beklagten Zahlung des Wiederbeschaffungsaufwandes in Höhe von 2975,00 €, Sachverständigenkosten in Höhe von 693,29 € sowie eine Unkostenpauschale von 26,00 €, insgesamt 3694,29 €.

Die Beklagte zahlte trotz Fristsetzung zum 1.8.2022 nicht.

Die Klägerin trägt vor, ihr sei durch den streitgegenständlichen Unfall der von ihr vorgerichtlich geltend gemachte Schaden entstanden.

Die Klägerin beantragt,

die Beklagte zu verurteilen,

1. an sie 3694,29 € nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit 2.8.2022 zu zahlen,
2. an sie vorgerichtliche Rechtsanwaltskosten in Höhe von 453,87 € nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

vorsorglich beantragt sie, sie bezüglich der Rechnung des Sachverständigen [REDACTED] vom 25.06.2022 (Rechnungsnummer 0622KG15) in Höhe von 693,29 € nebst 5 % Zinsen hieraus seit 2.8.2022 freizustellen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie trägt vor, der Klägerin stünden die geltend gemachten Ansprüche der Höhe nach nicht zu.

Das Fahrzeug der Klägerin habe in dem durch den streitgegenständlichen Unfall betroffenen Bereich der linken Fahrzeugseite, als auch in anderen Bereichen liegende unreparierte bzw. nicht fachgerecht reparierte Vorschäden aufgewiesen. Wie sich aus dem von der Klägerin selbst vorgelegten Schadensgutachten vom 25.6.2022 ergebe, weise das klägerische Fahrzeug einen behobenen Frontschaden, sowie nicht behobene Dellen am linken Kotflügel und Gebrauchsspuren auf.

Sie bestreite deshalb, dass die von der Klägerin geltend gemachten Beschädigungen überhaupt durch das hier streitgegenständliche Ereignis entstanden seien und an ihrem Fahrzeug ereignisbedingt ein Fahrzeugschaden in Höhe von 2975,00 € entstanden sei.

Sie trägt weiter vor, da die Klägerin sich zu den vor- und Altschäden im Detail nicht erklären, sei es nicht auszuschließen, dass kompatible Schäden durch ein früheres Ereignis entstanden seien. Insofern könne bei dem von dem klägerischen Sachverständigen ermittelten Wiederbeschaffungswert in Höhe von 3500,00 € nicht nachvollzogen werden, inwieweit dieser die vorhandenen Vor- und Altschäden berücksichtigt habe. Auch bezüglich der weiteren Vorschäden im nicht schadenskompatiblen Bereich gelte, dass diese ebenfalls den Wiederbeschaffungswert beeinflussten.

Für den Fall, dass der Klägerin der Nachweis eines ereignisbedingten Schadens gelingen sollte, bestreite sie auch den gutachterlich ermittelten Restwert. Sie, die Beklagte, habe der Klägerin mit Schreiben vom 4.7.2022 ein verbindliches Restwertangebot zu 1200,00 € unterbreitet.

Im Übrigen bestreite sie, für den Fall des Schadensnachweises, die Aktivlegitimation der Klägerin bezüglich der Sachverständigenkosten. Die Klägerin habe ihre dahingehenden Schadensersatzansprüche an das Sachverständigenbüro [REDACTED] abgetreten.

Schließlich sei auch die geltend gemachte Kostenpauschale von 26,00 € übersetzt. Ein Betrag von 25,00 € sei angemessen aber auch ausreichend.

Die Klägerin erwidert hierauf, der von ihr beauftragte Sachverständige habe den Wiederbeschaffungswert zu ermitteln gehabt, also den Wert, den das Fahrzeug unmittelbar vor dem Unfall gehabt habe. Zu diesem Zeitpunkt habe das Fahrzeug Vorschäden aufgewiesen, welche sich auch auf den Wert des Fahrzeuges ausgewirkt hätten. Dies habe der Sachverständige bei der Bemessung des Wiederbeschaffungswertes berücksichtigt und die von ihm berücksichtigten Vor- und Altschäden auch benannt. Der Wiederbeschaffungswert von 3500,00 € sei angesichts des Fahrzeugsalters, der Fahrleistung und der Vor- bzw. Altschäden nachvollziehbar gewesen.

Im Übrigen seien (reparierte) Vorschäden nur problematisch, wenn sich die Schadensbereiche überschneiden, dies sei jedoch hier gerade nicht der Fall.

Da das Fahrzeug weiter genutzt werde, gelte der Restwert aus dem Gutachten.

Wegen des Parteivorbringens im Übrigen wird auf die beiderseits gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

Das Gericht hat Beweis erhoben durch Einholung eines Sachverständigengutachten. Auf das Gutachten des Sachverständigen Schäfer wird Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist in zugesprochen Umfang begründet.

Die Klägerin hat gegen die Beklagte einen Anspruch auf Zahlung von (2450,00 € - 160,00 € =) 2290 € an Wiederbeschaffungsaufwand.

Die Haftung der Beklagten dem Grunde nach zu 100 % gemäß §§ 7 StVG, 115 VVG ist zwischen den Parteien unstrittig.

Das Fahrzeug erlitt durch das streitgegenständliche Unfallereignis einen wirtschaftlichen Totalschaden.

Soweit die Klägerin vorgetragen hat, das Fahrzeug habe im Unfallzeitpunkt einen Wiederbeschaffungswert von 3500,00 € gehabt, ist sie für diese Behauptung Beweis belastet. Beweis insoweit hat sie jedoch nicht erbracht.

Der vom Gericht beauftragte Sachverständige [REDACTED] hat in seinem Gutachten vom 4.12.2023, dem das Gericht folgt, ausgeführt, dass bezüglich des streitgegenständlichen Fahrzeugs ein mittlerer Wiederbeschaffungswert in Höhe von 2450,00-2550,00 € als angemessen anzusehen ist.

Der Sachverständige führte aus, dass für ein vergleichbares Fahrzeug im Unfallzeitraum durchschnittliche Angebotspreise von 2950,00 € zu ermitteln gewesen seien.

Da davon auszugehen sei, dass es sich bei den Inseraten um Angebotspreise handele, die in der Regel einem gewissen Verhandlungsspielraum unterlägen und der tatsächliche Verkaufspreis deshalb niedriger anzusetzen sei als der Angebotspreis, sei ein realisierbarer mittlerer Verkaufspreis in einem Bereich von etwa 2700,00-2800,00 € anzusetzen für ein Fahrzeug in einem durchschnittlichen Allgemeinzustand ohne sichtbare Vorschäden.

Da bei dem Fahrzeug jedoch als unreparierter Vorschaden eine Verformung am Kotflügel vorne links, ein Bruch des Scheinwerferhalters am rechten Scheinwerfer sowie eine leichte Verformung am Heckstoßfänger vorgelegen habe, ferner der Kühlergrill leicht verbogen und eingerissen gewesen sei und der Sitzbezug vorne links zwei Löcher gezeigt habe, seien von diesem mittleren Verkaufspreis Abzüge zu machen.

Der Sachverständige [REDACTED] führte aus, der gebrochene Halter am rechten Scheinwerfer könne fachgerecht geklebt werden, sodass hierfür allenfalls ein Abzug von 50,00 € vorzunehmen sei. Für die am Kotflügel vorne links vorhandenen mehreren einzelnen Eindellungen und ausgehend von der Möglichkeit einer Reparatur mit einem Gebrauchtteil könne hierfür ein weiterer Abzug in Höhe von 100,00 € vorgenommen werden. Der Kühlergrill sei leicht verformt und an einer Stelle ausgerissen, dies sei jedoch kaum auffällig. Ferner sei der Kühlergrill ordnungsgemäß befestigt und nicht lose.

Der Sachverständige führte aus, insoweit könne im Hinblick auf das Fahrzeugalter zum Unfallzeitpunkt von etwa 17 Jahren für die Beschädigung des Kühlergrill und die leichte Verformung am Stoßfänger allenfalls ein weiterer Abzug von etwa 50,00 € berücksichtigt werden.

Die beiden Brandlöcher im Sitz wären durch eine Smart Repair mit einem Kostenaufwand von etwa 100,00 € instand zu setzen, sodass aufgrund der Vorschäden ein Abzug von 300,00 € zu berücksichtigen sei.

Er führte weiter aus, ein potentieller Käufer eines derart alten Fahrzeuges werde den Zustand der Bereifung und der Gültigkeit der HU mehr gewichten als leichte Beschädigungen, die lediglich die Optik beeinträchtigten. Die Bereifung des Fahrzeugs sei neuwertig und die HU noch etwa 1,5 Jahre gültig.

Vor diesem Hintergrund komme er zu dem von ihm ermittelten mittleren Wiederbeschaffungswert in Höhe von 2450,00-2550,00 €

Das Gericht schätzt im Hinblick auf diese Ausführungen gemäß § 287 ZPO den Wiederbeschaffungswert auf 2450,00 €.

Von diesem Betrag ist der Restwert des Fahrzeuges abzuziehen.

Für die Ermittlung des Schadens ist auf den Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung abzustellen. Insoweit ist vorliegend von dem Restwert am regionalen Markt zum jetzigen Zeitpunkt auszugehen. Insoweit ist der vom Sachverständigen Schäfer ermittelte Restwert in Höhe von 160,00 € anzusetzen.

Es ergibt sich damit ein Wiederbeschaffungsaufwand von 2290,00 €, der von Beklagtenseite zu zahlen ist.

Der Zinsanspruch insoweit ergibt sich aus §§ 284, 288 BGB.

Darüber hinaus steht der Klägerin, die bisher eine Rückabtretung des Sachverständigen nicht nachgewiesen hat, ein Anspruch auf Freistellung von Sachverständigenkosten in Höhe von 693,29 € zu.

Eine Kostenpauschale in Höhe von 25 € ist ausreichend und angemessen.

Ein Anspruch auf Zahlung vorgerichtlicher Rechtsanwaltskosten besteht vorliegend gemäß § 286 BGB in Verbindung mit dem RVG in Höhe von 453,87 € aus einem Streitwert bis 4000 €. Der Zinsanspruch insoweit folgt aus § 291 BGB. Die prozessualen Nebenentscheidungen folgen aus §§ 92 Abs. 1, 711 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung

Diese Entscheidung kann mit der Berufung angefochten werden. Sie ist einzulegen innerhalb einer Notfrist von einem Monat bei dem Landgericht Saarbrücken, Franz-Josef-Röder-Straße 15, 66119 Saarbrücken.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der in vollständiger Form abgefassten Entscheidung. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Beschwerdegegenstand 600,00 € übersteigt oder das Gericht die Berufung in diesem Urteil zugelassen hat. Zur Einlegung der Berufung ist berechtigt, wer durch diese Entscheidung in seinen Rechten beeinträchtigt ist. Die Berufung wird durch Einreichung einer Berufungsschrift eingelegt. Die Berufung kann nur durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Sie ist mittels elektronischen Dokuments einzulegen


Ausgefertigt
Saarbrücken, 12.03.2024



Reichertz, Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin/Urkundsbeamter der Geschäftsstelle des Amtsgerichts

Vorstehende Ausfertigung wird der klagenden Partei zum Zwecke der Zwangsvollstreckung erteilt. Eine beglaubigte Abschrift ist der beklagten Partei

 am 13.03.2024 zugestellt worden.

Saarbrücken,

14. März 2024

Reichertz, Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin/Urkundsbeamter der Geschäftsstelle des Amtsgerichts

